

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Constanze Oehrich und Jutta Wegner,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Qualifikationen und Handlungsressourcen in der Arbeit mit Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt

und

ANTWORT

der Landesregierung

Für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt ist eine effektive Zusammenarbeit von Polizei, Justiz sowie Hilfe- und Beratungsstellen unerlässlich. Die zuständigen Stellen müssen in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt teilweise weitreichende Entscheidungen treffen. Dazu müssen sie über entsprechende Kenntnisse sowohl im Umgang mit den Betroffenen als auch in der Einschätzung ihrer jeweiligen Situation verfügen. Diese erlangen sie insbesondere über eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung.

1. Inwieweit ist das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ Teil der Curricula im Studium der Rechtswissenschaften an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns?
 - a) Bewertet die Landesregierung das Ausbildungsniveau hinsichtlich des Themas „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ als ausreichend?
 - b) Wenn nicht, welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode, um das Ausbildungsniveau zu verbessern?

An der Hochschule Wismar ist das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ kein spezifischer Teil des Curriculums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht. Allerdings wird in den Fächern Arbeitsrecht sowie Unternehmensführung und Personalwirtschaft zu den Inhalten sensibilisiert.

Gleiches gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht mit den Modulen Vertiefung individuelles Arbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht sowie Personalmanagement.

An der Universität Greifswald ist das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ als solches kein Bestandteil der Pflichtfachausbildung im Strafrecht. Insbesondere gehören die Sexualstraftaten nicht zum Pflichtfachstoff. Die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte sind hingegen Bestandteil der Pflichtfachausbildung. Hier spielen – neben der Behandlung der §§ 225 und 221 des Strafgesetzbuches, die ebenfalls zum Pflichtstoff zählen – Fragestellungen im Kontext häuslicher Gewalt vor allem im Zusammenhang mit Notwehr und rechtfertigendem sowie entschuldigendem Notstand eine Rolle (z. B. die sogenannten „Haustyrannen“-Fälle), zudem beim Mord im Kontext der Auslegung des Heimtückemerkmals sowie der niedrigen Beweggründe.

Im Rahmen des Schwerpunktes „Kriminologie und Strafrechtspflege“ wird in der Vorlesung Kriminologie das Thema häuslicher und sexualisierter Gewalt aktuell überblicksweise behandelt, da im Rahmen der Vorlesung, die zwei Semesterwochenstunden umfasst, viele weitere Pflichtthemen zu behandeln sind. Soweit es um häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geht, spielt das Thema auch in der Vorlesung Jugendstrafrecht eine Rolle. So werden dort Grundzüge des Jugendhilferechts behandelt, zudem die §§ 1626, 1631, 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zudem wird Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Risikofaktor für (Jugend-)Kriminalität in beiden Vorlesungen erörtert. Darüber hinaus werden Fragen häuslicher und sexualisierter Gewalt teils in Seminaren thematisiert, so z. B. umfangreich im Seminar „Opferwerdung, Opferhilfe, Opferschutz: Kernfragen der Viktimologie“ im Wintersemester 2022/2023 und teils auch im aktuell laufenden Seminar „Maßregeln der Besserung und Sicherung aus forensisch-psychiatrischer und sanktionenrechtlicher Perspektive“. In der Vorlesung „Einführung in die forensische Psychiatrie“ wird ebenso über die Deliktsbereiche, insbesondere über sexualisierte Gewalt, gesprochen. Zudem findet alle zwei Semester eine den Schwerpunkt ergänzende, für die Studierenden freiwillige Vorlesung zum Sexualstrafrecht statt.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die juristische Ausbildung erfolgt zwangsläufig am Recht orientiert, sodass konkrete Kriminalitätsphänomene wie die häusliche und sexualisierte Gewalt nur dort thematisiert werden können, wo dies für die Rechtsanwendung nach geltendem Recht eine Rolle spielt. Insgesamt findet bei den Studierenden, die den Schwerpunktbereich Kriminologie und Strafrechtspflege belegen, eine ausreichend umfassende Ausbildung zu diesen Themen statt.

Das Curriculum der Studiengänge Wirtschaftsrecht stellt – anders als das rechtswissenschaftliche Studium – das juristische Arbeiten mit komplexen wirtschaftlichen Zusammenhängen in den Mittelpunkt und orientiert sich direkt an den speziellen Anforderungen der Wirtschaft. Die Semester setzen sich zu 60 Prozent aus wirtschaftsrechtlichen, zu 30 Prozent aus wirtschaftswissenschaftlichen und zu 10 Prozent aus zusatzqualifizierenden Modulen zusammen. Unter Beachtung dieser Grundsätze wird das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ im Bachelorstudiengang in den Fächern Arbeitsrecht sowie Unternehmensführung und Personalwirtschaft sowie für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht mit den Modulen Vertiefung individuelles Arbeitsrecht, Kollektives Arbeitsrecht sowie Personalmanagement hinreichend bearbeitet.

2. Inwieweit ist das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ Inhalt der Ausbildungs- und Studiengänge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Bewertet die Landesregierung das Ausbildungsniveau hinsichtlich des Themas „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ als ausreichend?
 - b) Wenn nicht, welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode, um das Ausbildungsniveau zu verbessern?

Das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ ist Bestandteil der Curricula von Studium und Ausbildung am Fachbereich Polizei und berücksichtigt neben der rechtlichen Betrachtung insbesondere die folgenden Aspekte:

- Gewalt im sozialen Nahraum,
- Stalking (Tätertypologie und Erscheinungsformen),
- häusliche Gewalt und Homizide,
- Risikoanalyse,
- beteiligte Behörden und Institutionen,
- Verhaltens-/Situationstraining zum Umgang mit häuslicher Gewalt,
- Kommunikationstechniken und -trainings.

In der Ausbildung nach § 10 der Polizeiaufbauverordnung Mecklenburg-Vorpommern ist das Thema im Modul 4 „Polizeilicher Schwerpunkt – Bearbeiten von Gewaltdelikten“ integriert. Im Studium nach § 12 Polizeiaufbauverordnung Mecklenburg-Vorpommern ist das Themenfeld im Modul 7 „Rechtsgrundlagen III“ verankert und wird im Modul 11 „Kriminalwissenschaften“ aus kriminalistischer und kriminologischer Perspektive und im Modul 15 „Einsatz und Verkehr IV“ aus der Perspektive der Einsatzlehre vertiefend aufgegriffen. Mit den folgenden Wahlpflichtmodulen (WPM) können die Studierenden im 3. Studienjahr interessen-geleitet das Themenfeld vertiefen:

- WPM 16-3 „Gewalt im sozialen Nahraum“,
- WPM 16-4 „Kriminalistische Bearbeitung von Tötungs-, Sexual- und schweren Gewaltdelikten“.

Den Studierenden im Studiengang „Diplom-Rechtspfleger/-in (FH)“ werden im Rahmen des Begleitunterrichts u. a. Grundzüge der künftigen Tätigkeiten im Dienst der gerichtlichen Rechtsantragstelle vermittelt. Dies beinhaltet die rechtlichen Grundlagen des Gewaltschutzgesetzes und die Antragsaufnahme in diesem Bereich. Weitere Berührungspunkte mit der Thematik sind im Studium nicht zu verzeichnen. Häusliche und sexualisierte Gewalt weist nur einen marginalen Bezug zu den originären Aufgaben eines Rechtspflegers auf.

Das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ im engeren Sinne ist nicht inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs „Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung“ sowie der Ausbildung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Integration des Themenfeldes in die Curricula von Studium und Ausbildung an den Fachbereichen Polizei sowie Rechtspflege der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird in quantitativer und qualitativer Hinsicht als ausreichend erachtet.

Eine Aufnahme der Thematik in den Studiengang „Bachelor of Laws - Öffentliche Verwaltung“ sowie in die Ausbildung zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt wird aktuell nicht angestrebt.

3. Inwieweit ist das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ Teil der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach ENZ-Ausbildung, Sozialassistentinnen- bzw. Sozialassistentenausbildung, Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher getrennt aufweisen)?
 - a) Bewertet die Landesregierung das Ausbildungsniveau hinsichtlich des Themas „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ als ausreichend?
 - b) Wenn nicht, welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode, um das Ausbildungsniveau zu verbessern?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Ausbildung findet in Mecklenburg-Vorpommern in den drei benannten sozialpädagogischen Bildungsgängen auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenpläne statt.

Dabei ist anzumerken, dass das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ expliziter Ausbildungsinhalt und auch implizit in verschiedenen Inhaltsbereichen der verschiedenen Ausbildungsmodule verwoben ist. Dies erklärt sich u. a. aus dem fachlichen Facettenreichtum, den das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ umfasst und Wissen auf verschiedenen Niveaustufen (Basiswissen und vertiefende Kenntnisse) erfordert.

Bereiche, in denen das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ vermittelt wird, sind beispielsweise:

- rechtliche Grundlagen wie Grundrechte bis hin zur konkreten Ausgestaltung des Rechts im Sinne des Kinderschutzes § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- Prävention und Intervention im Kontext von pädagogischer Handlungskompetenz,
- Gewalt in Macht-, Geschlechter- und Sorgeverhältnissen,
- Entwicklung, Entwicklungstheorien, sexuelle Entwicklung,
- die eigene Berufsrolle und das Nähe-Distanz-Verhältnis kritisch zu reflektieren.

Hervorzuheben ist, dass im Rahmen dieser Ausbildungen die Fokussierung auf dem Schutz vor Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen liegt.

Ausbildung Sozialassistenten in Mecklenburg-Vorpommern

Die Ausbildung der Sozialassistenten in Mecklenburg-Vorpommern findet auf der Grundlage des 2014 in Kraft getretenen Rahmenlehrplanes statt. Die Thematik ist in Sozialkunde und in den Modulen 1, 2, 3, 5 und 6 implizit verankert.

Der Bereich „Aktuelle T“ ermöglicht es den Lehrkräften darüber hinaus, im Fach Sozialkunde aktuelle Themen zu „Häuslicher und sexualisierter Gewalt“ einfließen zu lassen.

Explizit werden in den Modulen 5 und 6 Maßnahmen des Kinderschutzes und die rechtlichen Grundlagen der Kindeswohlgefährdung behandelt.

Ausbildung Erzieherin/Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern

Die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern findet auf der Grundlage des 2016 in Kraft getretenen vorläufigen Rahmenlehrplanes statt. Die Thematik ist im Kapitel 3 (Bildungsauftrag) und in den Modulen 2, 4, 5 und 6 implizit verankert. Explizit werden die Themen „pädagogischer Umgang mit entwicklungsbedrohlichen Erfahrungen, z. B.: körperlicher, seelischer und sexueller Missbrauch, Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung“, Umgang mit Sexualität, Pubertät, Sucht- und Gewaltprävention, Stressbewältigung, Sicherheitstraining sowie rechtliche Bestimmungen und Leistungen bei Kindeswohlgefährdung und bei häuslicher und sexualisierter Gewalt und Netzwerke und Kooperationen in der sozialen Arbeit bei häuslicher Gewalt, sexuelle und sexualisierte Gewalt, Geschlechtervielfalt und Kindeswohlgefährdung, behandelt.

Ausbildung Erzieherin/Erzieher 0 bis 10 Jahre (ENZ) in Mecklenburg-Vorpommern

Die Ausbildung der Erzieher 0 bis 10 Jahre in Mecklenburg-Vorpommern findet auf der Grundlage des 2017 in Kraft getretenen Rahmenlehrplanes statt. Die Thematik ist implizit in den Modulen 2 und 6 verankert.

Im Einzelnen sind dies:

- Entwicklungsrisiken und pädagogische Handlungsmöglichkeiten,
- pädagogischer Umgang mit Kindern mit entwicklungsbedrohenden Erfahrungen (z. B. körperlicher, emotionaler und sexueller Missbrauch),
- Kriterien der Kindeswohlgefährdung,
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und
- Verhalten einer pädagogischen Fachkraft.

Aus der Sicht der Landesregierung sind die Ausbildungsinhalte zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ in den in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Ausbildungsberufen ausreichend.

4. Inwieweit ist das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ Teil des Lehramtsstudiums in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Bewertet die Landesregierung das Ausbildungsniveau hinsichtlich des Themas „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ als ausreichend?
 - b) Wenn nicht, welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode, um das Ausbildungsniveau zu verbessern?

An der Universität Greifswald ist im Modul 1 „Erziehung und Sozialisation“ der Inhalt Kindeswohlgefährdung Teil der Vorlesung „Einführung in die Allgemeine Grundschulpädagogik“. Weiterhin besuchen alle Lehramtsstudierenden (Grundschule, Regionalschule und Gymnasium) die Vorlesung „Einführung in die Erziehungswissenschaft und Inklusive Pädagogik“, in deren Rahmen eine Lehrveranstaltung dem Thema Kindeswohlgefährdung gewidmet ist. Das Thema wird auch in der Vorlesung zum Förderschwerpunkt sozio-emotionales Lernen im Rahmen des Studiengangs für Regionale Schule behandelt. Vertiefend wird der Themenkomplex für die Regionale Schule und Gymnasium in ausgewählten Seminaren zur Allgemeinen Pädagogik und Schulpädagogik aufgegriffen.

An der Universität Rostock ist das Themenfeld „Sexualisierte Gewalt, Pädokriminalität, Prävention entsprechender Grenzverletzungen sowie Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt (insbesondere in den Institutionen des Aufwachsens)“ nicht obligatorischer Teil der Lehramtsausbildung und dementsprechend bisher auch nicht als verpflichtendes Ausbildungsmodul in den Curricula verankert. Sehr wohl aber nehmen einzelne, thematisch diesbezüglich ausgewiesene Lehrende ihre Verantwortung zur Sensibilisierung für das Problemfeld wahr. Zu nennen ist hier etwa das Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik (IASP), deren Lehrende in dem Modul „Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft“ (dort im Rahmen der Einführungsvorlesung u. a. zur Problemgeschichte der Reformpädagogik) auf den Themenbereich hinweisen, vielmehr noch aber im Wahlpflichtmodul „Sozialpädagogik und Medienpädagogik“ einschlägige Seminarveranstaltungen anbieten. Diese werden von den Studierenden auch stark nachgefragt. Dieses Angebot ist allerdings nicht verpflichtend, weil es im Wahlpflichtbereich gelistet ist.

An der Hochschule für Musik und Theater Rostock wird auf das Thema im Rahmen der allgemeinpädagogischen und entwicklungspsychologischen Lehrveranstaltungen aufmerksam gemacht. In der Musikpädagogik wird dieser Aspekt bereits im Einführungsseminar thematisiert, in dem eine Sitzung der Auseinandersetzung mit dem geltenden Schulrecht vorbehalten ist. Darin gibt es klare Bestimmungen im Hinblick darauf, wie Lehrkräfte bei dem Verdacht auf Vernachlässigung und Verletzung des Kindeswohls vorgehen sollen.

Das Thema häusliche und sexualisierte Gewalt wird an der Hochschule Neubrandenburg in den Bachelorstudiengängen Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) und Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik) im Rahmen von Wahlpflichtmodulen und im Rahmen von Praktika bzw. Praxisbegleitung behandelt. Es ist dennoch nur eines von vielen Arbeitsfeldern, für das die generalistisch angelegten Studiengänge ausbilden. Aus diesem Grund kann nicht sichergestellt werden, dass sämtliche Studierenden sich systematisch mit diesen Phänomenen – im Unterschied zum Thema Kinderschutz, dazu werden alle Studierenden der genannten Fächer systematisch ausgebildet – auseinandergesetzt haben.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ausgehend von den derzeitigen ECTS-Punkten (European Credit Transfer System-Punkten), die für die Bildungswissenschaften zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der durch die KMK vorgegebenen Standards wird das Thema aktuell ausreichend behandelt.

Im Zuge der Reform des Lehramtsstudiums werden etwaige Anpassungsbedarfe geprüft.

5. Inwieweit ist das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ Teil des Studiums der Sozialpädagogik in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Bewertet die Landesregierung das Ausbildungsniveau hinsichtlich des Themas „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ als ausreichend?
 - b) Wenn nicht, welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode, um das Ausbildungsniveau zu verbessern?

An der Universität Rostock bietet das IASP zwar keinen berufsbildenden Studiengang „Sozialpädagogik“ an, wohl aber verantwortet das Institut den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit der Masterspitze (Profilierung) „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“.

Im Rahmen dieser Ausbildung adressieren gleich mehrere Module die benannten Themenfelder (siehe etwa die Module „Wissens-, Wissenschafts- und Professionsforschung der Sozialpädagogik“, „Soziale Arbeit am Standort Schule“). Tatsächlich war der Wunsch nach Integration der benannten Themenfelder zu sexualisierter Gewalt eines der zentralen Motive zur Reform des genannten, seit dem Wintersemester 2022/2023 angebotenen Masterstudienganges.

Das Thema häusliche und sexualisierte Gewalt wird an der Hochschule Neubrandenburg in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik sowie in den Masterstudiengängen Psychosoziale Beratung und „Wissenschaft Soziale Arbeit“ im Rahmen von Wahlpflichtmodulen und im Rahmen von Praktika bzw. Praxisbegleitung behandelt. Es ist dennoch nur eines von vielen Arbeitsfeldern, für das die generalistisch angelegten Studiengänge ausbilden; aus diesem Grund kann nicht sichergestellt werden, dass sämtliche Studierenden sich systematisch mit diesen Phänomenen – im Unterschied zum Thema Kinderschutz, dazu werden alle Studierenden der genannten Fächer systematisch ausgebildet – auseinandergesetzt haben.

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung bewertet das Ausbildungsniveau zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ als Teil des Studiums der Sozialpädagogik als ausreichend.

6. Welche Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern gibt es zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“?
- a) Wie viele Mitarbeitende der Justiz haben seit 2019 an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ teilgenommen (bitte nach absoluten Zahlen, nach Prozentzahlen und nach Jahren getrennt ausweisen)?
 - b) Welchen genauen Inhalt haben die seit 2019 angebotenen Fort- und/oder Weiterbildungen zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“?

Häusliche und sexualisierte Gewalt ist Gegenstand von regelmäßig angebotenen Fortbildungsveranstaltungen, die die für das Führen von Straf-, Gewaltschutz- und sonstigen familienrechtlichen Verfahren nötigen Kenntnisse vermitteln und hierbei insbesondere auch die Aspekte des Opferschutzes thematisieren. Häusliche und sexualisierte Gewalt wird daher als ein Querschnittsthema in den Fortbildungsangeboten zu verschiedenen Rechtsgebieten mitbehandelt. Dieser Umstand bedingt angesichts des sehr umfangreichen Fortbildungsangebots beispielsweise durch die Deutsche Richterakademie, den Nordverbund für Proberichterinnen/Proberichter, der Justizakademie Brandenburg, dass keine Erkenntnisse über sämtliche das Thema betreffende Angebote vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 b) verwiesen.

Zu a)

Exakte Teilnehmerzahlen liegen hier aus den vorstehend genannten Gründen nicht vor.

Für die in der Übersicht zu Frage 6 b) aufgeführten Fortbildungsangebote stellen sich die Teilnehmerzahlen wie folgt dar:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (bisher)
Teilnehmerzahl	5	0	10	11	6	1

Zu b)

Zur Beantwortung wird Bezug genommen auf die nachstehende Übersicht, die verschiedene Fortbildungsangebote aus den Jahren 2019 bis 2024, die das Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ beinhalten, ausweist.

Fortbildungsangebot	Inhalt
2019	
Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (DRA 09c/19)	<p>Die Tagung wendet sich an Richterinnen und Richter, die im Straf- bzw. Familienrecht tätig sind, sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</p> <p>In Vorträgen und Diskussionen sollen insbesondere folgende Themen beleuchtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung von häuslicher Gewalt, - Gewalt in Familien aus dem islamischen Kulturkreis, - Reaktion des Familiengerichts auf Gewalt in der Familie unter besonderer Berücksichtigung des Gewaltschutzgesetzes, - Aufgaben und Probleme des Jugendamtes bei familiären Konflikten, - Gewaltopfer und Strafverfahren, - Glaubhaftigkeitsbeurteilungen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, - Videovernehmung von kindlichen Gewaltopfern.
Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren (DRA 11b/19)	<p>Die Tagung wendet sich vorrangig an Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die mit Familiensachen befasst sind.</p> <p>Elterliche Partnerschaftsgewalt ist als Indikator potenzieller Kindeswohlgefährdung zu werten. Die interdisziplinäre Tagung beleuchtet Art und Umfang der kindlichen Schädigungen aus entwicklungspsychologischer, medizinischer sowie kinderpsychiatrischer Sicht, zeichnet Heilungsbedingungen auf und setzt diese in Bezug zu den rechtlichen Anforderungen im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere zu den Regelungen der elterlichen Sorge und des Umgangs.</p> <p>Im Einzelnen werden die folgenden Aspekte erörtert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausmaß und Art kindlicher Schädigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt, - Kriterien und Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt, - die Bedeutung kindlicher Bindung für Traumatisierung und Heilung, - Auswirkungen (kinder-)therapeutischer Behandlung auf die Aussagetüchtigkeit bzw. -verwertbarkeit - Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf die Eltern als Sorge- und Umgangsberechtigte bzw. -begehrende, - die Gestaltung von Sorge- und insbesondere Umgangsregelungen vor dem Hintergrund der dargestellten neuesten Erkenntnisse aus entwicklungspsychologischer, pädagogischer und medizinischer Forschung,

Fortbildungsangebot	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - die Vereinbarung von Gewaltschutz und Kinderschutz, - soziale Trainingskurse für Partnerschaftsgewalt ausübende Elternteile zur Förderung der Erziehungsfähigkeit.
Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im StGB (DRA 37d/19)	<p>Die Tagung wendet sich an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Mit dem im November 2016 in Kraft getretenen 50. Strafrechtsänderungsgesetz – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – hat das Sexualstrafrecht eine grundlegende Neuausrichtung erfahren. Sie hat nicht nur zur Aufnahme der „Nein-heißt-Nein-Lösung“ in das Strafgesetzbuch geführt, sondern auch eine Vielzahl weiterer neuer Grundtatbestände im Sexualstrafrecht geschaffen.</p> <p>Die Tagung wird sich im Einzelnen mit diesen neuen Regelungen befassen. Es sollen aber auch die besonderen Schwierigkeiten und Anforderungen in Strafverfahren wegen sexuellen Übergriffs beleuchtet werden, und zwar auch vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage. So wird es u. a. um die Probleme beim Tatnachweis und bei der Beweissicherung gehen sowie um den Umgang mit Falschverdächtigungen. Schließlich wird sich die Tagung mit dem Schutz der Opfer in Strafverfahren wegen Sexualdelikten beschäftigen.</p>
„Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen“ (DRA 33a/19)	<p>Die Tagung wendet sich an Richterinnen und Richter der Familiengerichtsbarkeit. Die Veranstaltung will die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen, wichtige Aspekte und aktuelle Fragen, die bei der Beauftragung und Auswertung von familienpsychologischen Gutachten von besonderer Bedeutung sind, sicherer einzuschätzen und zu bewerten. Neben Vortragsteilen sowie individueller und Kleingruppenarbeit werden im Wege der Gruppendiskussion und im persönlichen Erfahrungsaustausch für die richterliche Praxis relevante Probleme erörtert und mit der gängigen Rechtsprechung bzw. den Erkenntnissen der Rechtspsychologie abgeglichen. Darüber hinaus will die Tagung (einvernehmliche) Lösungsmöglichkeiten in Konfliktsituationen in familiengerichtlichen Verfahren erarbeiten, insbesondere mit hochkonflikthaften Familiensystemen und Besonderheiten bei Familien mit Auslandsbezug, die beispielsweise bei Parteien mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Umgangsverfahren über die Ländergrenzen hinweg entstehen können. Geplante Themen sind:</p>

Fortbildungsangebot	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> - familienrechtspsychologische Sachverständige in der Kritik: Qualifikation und Auswahl von Sachverständigen, - Qualitätsstandards (Mindestanforderungen) inhaltlicher und formaler Kriterien für rechtspsychologische Gutachten und Vorgehensweisen im Familienrecht- Ablauf der Begutachtung, - Methoden der Sachverständigen, - Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit familienpsychologischen Gutachten [Kindeswohl, Kindeswille, Erziehungsfähigkeit, Bindung, Interaktionsbeobachtung (mit Veranschaulichung durch ein Video)], - Einführung in die Testpsychologie (projektive und psychometrische Testverfahren, Testgütekriterien), Hintergrundwissen und Selbstdurchführung eines psychologischen Testverfahrens, - systemisches Fragen, u. a. Erarbeiten von Konfliktlösungen bei hochstrittigen Familien („Nussknackerstrategien“) – Beurteilung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB (Einschränkungen durch psychische Störungen, Sucht, Partnerschaftsgewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch, Intelligenzminderung, somatische Erkrankungen u. a.) – Ausgewählte Störungsbilder der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie sowie im Erwachsenenalter – Auswirkungen von Traumatisierungen auf die Erziehungsfähigkeit/kindliche Entwicklung (Posttraumatische Belastungsstörung PTBS) – Beurteilung der Umgangsregelung nach §§ 1684 ff. BGB – Beurteilung von Sorgerechtsregelungen und aktuellen Fragen des FamFG und BGB aus rechtspsychologischer Sicht, - HKÜ-Verfahren.
2020	
„Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen“ (DRA 1c/20)	Inhalt siehe oben
Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (DRA 5a/20)	Inhalt siehe oben

Fortbildungsangebot	Inhalt
2021	
Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen (DRA 3a/21)	u. a. Beurteilung der Erziehungsfähigkeit gemäß § 1666 BGB (Einschränkungen durch psychische Störungen, Sucht, Partnerschaftsgewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch, Intelligenzminderung, somatische Erkrankungen u. a.)
Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren (DRA 22a/21)	Inhalt siehe oben
Internationales Familienrecht (DRA 35b/21)	u. a. Internationale Gewaltschutzsachen (insbesondere VO EU Nr. 606/2013 und EuGewSchVG)
Grundlagen des Ehe- und Familienrechts (DRA 37a/21)	u. a.: - Gewaltschutzsachen - Grundzüge
Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“	Dabei handelt es sich um ein webbasiertes interdisziplinäres Fortbildungsprogramm speziell zu familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren, welches interessierten Fachkräften, u. a. auch Familienrichterinnen/Familienrichtern, bundesweit zugänglich ist. u. a.: - Basiscurriculum für alle interessierten Fachkräfte - Vertiefungsmodul, welches einen Standard für die Erstellung der Stellungnahme zum Gewaltschutz anbietet
2022	
Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (DRA 1b/22)	Inhalt siehe oben
Gewalt in der Pflege (DRA 6b/22)	Die Tagung wendet sich an Strafrichterinnen und Strafrichter, an Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter, an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie an Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. In der stationären und in der häuslichen Pflege kommt es immer wieder zur Anwendung von Gewalt gegenüber zu Pflegenden, aber auch gegenüber den Pflegenden. Die Tagung beschäftigt sich mit dem vielschichtigen Phänomen von Gewaltanwendung in der Pflege sowie der zumeist nur eingeschränkten Möglichkeit ihrer Feststellung und Aufklärung.

Fortbildungsangebot	Inhalt
	<p>In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Aussagetüchtigkeit demenziell erkrankter Menschen und die Verwertbarkeit ihrer Angaben in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren behandelt.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung ist der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, insbesondere mit Fixierungen. Eine besondere Aktualität erhält diese Thematik durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zum Richtervorbehalt bei längerfristigen Fixierungen von Patienten und Untergebrachten.</p>
<p>„Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz“ (DRA 10a/22)</p>	<p>Das Problem der „Schattenjustiz“ (oder auch Paralleljustiz) ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückt.</p> <p>Vorwiegend im Kontext mit sogenannter „Clan-Kriminalität“ und geschlechterbezogener Gewalt gegen Frauen in Form von sogenannten „Ehrenmorden“.</p> <p>Die Tagung richtet sich an Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie soll über die Erfahrungen mit diesen Strukturen informieren, die kulturellen bzw. ethnischen Hintergründe beleuchten und die Grenzziehung zwischen erwünschter außergerichtlicher Streitschlichtung und nicht zu akzeptierender Konfliktlösungsmechanismen deutlich machen.</p>
<p>Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen (DRA 13a/22)</p>	<p>Inhalt siehe oben</p>
<p>Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (DRA 29a/22)</p>	<p>Die Tagung richtet sich an Richterinnen und Richter der Familiengerichtsbarkeit.</p> <p>Die Bearbeitung von Kinderschutzverfahren – insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt – ist mit besonderen Schwierigkeiten und Herausforderungen verbunden. Wegen der besonderen Sensibilität des Themas und der erheblichen Eingriffstiefe kinderschutzrechtlicher Maßnahmen spielen u. a. Fragen des vorläufigen Rechtsschutzes, der sachgerechten Durchführung und Bewertung der Kindesanhörung sowie einer umfassenden Amtsermittlung eine wesentliche Rolle.</p> <p>Die interdisziplinäre Tagung behandelt rechtliche und tatsächliche Aspekte des Kinderschutzes und soll zudem kinderpsychologische Kenntnisse vermitteln.</p>

Fortbildungsangebot	Inhalt
	<p>Es sollen insbesondere die folgenden Themen behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensführung in Kinderschutzverfahren und kindgerechte Verfahrensgestaltung, - Formen der Kindeswohlgefährdung unter besonderer Berücksichtigung sexualisierter Gewalt, - Anhörung des Kindes, - Fragen der familienpsychologischen Sachverständigenbegutachtung, - Gerichtliche Entscheidung (Kinderschutzmaßnahmen, Umgangsregelungen) und Überprüfungspflicht.
Grundlagen des Ehe- und Familienrechts (DRA 30b/22)	Inhalt siehe oben
Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz (NV 5c/22)	<p>Praktische Fragen in Kinderschutzverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrenseinleitung - Bestellung eines Verfahrensbeistandes - verfahrensrechtliche Rolle des Jugendamtes - Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung - rechtliche Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten bei Eingriffen des Familiengerichts in das Sorgerecht der Eltern (§§ 1666 ff. BGB) zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung - alternative Maßnahmen der Jugendhilfe (§ 27 ff. SGB VIII) - Verantwortungsgemeinschaft mit dem Jugendamt - Kinderschutz nach dem BVerfG - Verfahrensführung bei Hochstrittigkeit - Verfahrensführung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen das Kind - Abschluss und Tenor in Verfahren nach §§ 1666 ff. BGB - Verantwortung nach der Entscheidung - Rollenfindung/Reflexion
Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz (NV 5d/22)	Inhalt siehe oben
Dezernatswechsler im Familienrecht – psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen (NV 5e/22)	u. a. Einblicke in die Praxis: Auswirkungen psychischer Störungen auf die Erziehungsfähigkeit (z. B. Alkoholmissbrauch, Borderline-Störung, Münchhausen by proxy), Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung (psychische Folgen von Vernachlässigung, Gewalt oder sexuellem Missbrauch für die betroffenen Kinder)
Dezernatswechsler im Familienrecht – psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen (NV 5f/22)	Inhalt siehe oben
Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“	Inhalt siehe oben

Fortbildungsangebot	Inhalt
2023	
Grundlagen des Ehe- und Familienrechts (DRA 4a/23)	Inhalt siehe oben
Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (DRA 7a/23)	<p>Die Tagung wendet sich an Strafrichterinnen und Strafrichter, an Familienrichterinnen und Familienrichter sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. In Vorträgen und Diskussionen sollen insbesondere folgende Themen beleuchtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entstehung von häuslicher Gewalt, - islamischer Kulturkreis und Gewalt gegen Frauen, - Tötungsdelikte an Frauen (Femizide), - Reaktion des Familiengerichts auf Gewalt in der Familie unter besonderer Berücksichtigung des Gewaltschutzgesetzes, - Aufgaben und Probleme des Jugendamtes bei familiären Konflikten, - Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, - die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen mittels Videoaufzeichnung, - sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie, - Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Ermittlungen.
„Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz“ (DRA 10b/23)	Inhalt siehe oben
Online-Tagung Grundlagen des Jugendstrafrechts – Digitale Fachtagung für Dezernatswechslerinnen und Dezernatswechsler (DRA 17T/23)	<p>Die einwöchige digitale Tagung wendet sich an Dezernatswechslerinnen und Dezernatswechsler ins Jugendstrafrecht, aber auch an erfahrenere Kolleginnen und Kollegen, die Interesse an fachübergreifenden Grundlagen zum Jugendstrafrecht haben. Sie dient der fundierten Vorbereitung auf die Arbeit im jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltschaftlichen Dezernat.</p> <p>Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist § 37 JGG zum 1. Januar 2022 geändert worden. Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sollen danach über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie verfügen. Diesen Anspruch aufgreifend soll die vorliegende Fachtagung im Rahmen eines einwöchigen Online-Seminars Grundlagen zu verschiedenen Themen vermitteln.</p>

Fortbildungsangebot	Inhalt
	<p>Inhalt der Tagung sind Vorträge zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über das jugendrichterliche Dezernat, - Überblick über das jugendstaatsanwaltschaftliche Dezernat, - aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht, - Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie sowie mögliche psychiatrische Besonderheiten.
Gewalt in der Pflege (DRA 28a/23)	Inhalt siehe oben
Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt (DRA 34b/23)	<p>Die Tagung wendet sich vorrangig an Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die mit Familiensachen befasst sind. Elterliche Partnerschaftsgewalt ist als Indikator potenzieller Kindeswohlgefährdung zu werten. Die interdisziplinäre Tagung beleuchtet Art und Umfang der kindlichen Schädigungen aus entwicklungspsychologischer, medizinischer sowie kinderpsychiatrischer Sicht, zeichnet Heilungsbedingungen auf und setzt diese in Bezug zu den materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere zu den Regelungen der elterlichen Sorge, des Umgangs, des Beschleunigungs- sowie des Einvernehmensgebotes. Für den kollegialen Erfahrungsaustausch steht ausreichend Raum zur Verfügung. Im Einzelnen werden die folgenden Aspekte erörtert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausmaß und Art kindlicher Schädigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt – Kriterien und Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, - die Bedeutung kindlicher Bindung für Traumatisierung und Heilung, - Auswirkungen (kinder-)therapeutischer Behandlung auf die Aussagetüchtigkeit bzw. –verwertbarkeit, - Befragungstechniken der richterlichen Exploration von Kindern zu belastenden Themen – Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf die Eltern als Sorge- und Umgangsberechtigte bzw. –begehrende, - die Gestaltung von Sorge- und insbesondere Umgangsregelungen vor dem Hintergrund der dargestellten neuesten Erkenntnisse aus psychologischer, pädagogischer und medizinischer Forschung, - die Vereinbarung von Gewaltschutz und Kinderschutz – Soziale Trainingskurse für Partnerschaftsgewalt ausübende Elternteile zur Förderung der Erziehungsfähigkeit.

Fortbildungsangebot	Inhalt
Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen (DRA 37a/23)	Inhalt siehe oben
Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz (NV 5c/23)	praktische Fragen im Dezernatsalltag <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrenseinleitung - Bestellung eines Verfahrensbeistandes - Verfahrensrechtliche Rolle des Jugendamtes - Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung - rechtliche Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten bei Eingriffen des Familiengerichts in das Sorgerecht der Eltern - Verfahrensführung bei Hochstrittigkeit - Verfahrensführung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen das Kind - Verantwortung nach der Entscheidung
Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz (NV 5d/23)	Inhalt siehe oben
Vertiefungsveranstaltung Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz (NV 5e/23)	u. a. Teil 4 vertieft die Fälle der Kindeswohlgefährdung durch körperliche, sexualisierte, emotionale Gewalt und Vernachlässigung und zeigt die Möglichkeiten (Grundlagen, Definition und Grenzen) der Diagnostik auf
Vertiefungsveranstaltung Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz (NV 5f/23)	Inhalt siehe oben
2024	
Vernehmung/Anhörung von (kindlichen) Opferzeuginnen und Opferzeugen (DRA 1b/24)	Die Veranstaltung hat zum Ziel, Richterinnen und Richter der Straf- und Familiengerichtsbarkeit zu befähigen, Kinder, die Opfer von erlebter bzw. miterlebter Gewalt oder erschütternden Ereignissen gewesen sind, aus kommunikationspsychologischer, entwicklungspsychologischer und juristischer Sicht angemessen zu vernehmen bzw. anzuhören. Durch Vermittlung der theoretischen Grundlagen und anschließendes Kleingruppentrainings wird die korrekte und wertschätzende Anhörung bzw. Vernehmung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Differenziert wird innerhalb dieser Fortbildung zunächst zwischen drei verschiedenen Altersklassen. Damit verbunden sind Erläuterungen der spezifischen entwicklungspsychologischen Fähigkeiten und Kommunikationsbedürfnisse von Kindern im Grundschulalter (5 bis 7 Jahre), Kindern, die kurz vor oder bereits in der weiterführenden Schule sind (8 bis 11 Jahre) und Jugendliche/junge Erwachsene (12 bis 18 Jahre).

Fortbildungsangebot	Inhalt
	Erkenntnisse der Aussagepsychologie werden im weiteren Verlauf in Kleingruppen-/Partnerarbeit erarbeitet, um praxisnah gelungene offene Fragen zu Sachverhalten (kindgerecht) zu üben und zu vertiefen. Weiter werden psychologische Erkenntnisse zu (Re-)Traumatisierungen und deren Auswirkungen, auch auf Aussagequalität und Aussageverhalten, fachlich vermittelt.
Online-Tagung Grundlagen des Jugendstrafrechts – Digitale Fachtagung für Dezernats- wechslerinnen und Dezernats- wechsler (DRA 13T/24 und 34T/24)	Inhalt siehe oben
Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konflikt- lösungen (DRA 18a/24)	Inhalt siehe oben
Kinderschutzverfahren, insbeson- dere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (DRA 23c/24)	Inhalt siehe oben
Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren (DRA 25d/24)	Die Tagung wendet sich an Familienrichterinnen und Familienrichter. Die Verhandlung von familiengerichtlichen Verfahren, in denen emotional hochbelastete Eltern um das Sorgerecht für ihre Kinder bzw. das Umgangsrecht kämpfen, stellt eine schwierige richterliche Aufgabe dar. Dies gilt auch für Verfahren, in denen das Kindeswohl gefährdet ist – sei es durch häusliche Gewalt, welche physischer wie auch psychischer Natur sein kann, oder elterliche Hochkonflikthaftigkeit. Zu den großen Herausforderungen in der richterlichen Arbeit zählen dabei die Anhörung der betroffenen Kinder, das Eingehen auf die aufgebrachten Eltern und das Hinwirken auf Einvernehmen. Die Veranstaltung zielt darauf ab, Kenntnisse und Methoden für Kindesanhörungen unterschiedlichen Alters und für besondere Problemsituationen zu vermitteln. Außerdem sollen verschiedene lösungsorientierte Strategien im Umgang mit den Eltern vermittelt werden, wobei systemische Techniken einen Schwerpunkt bilden. Darüber hinaus soll die Bedeutsamkeit von Sachverständigengutachten und die Verfahrensgestaltung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsposition des Kindes besprochen werden.
Grundlagen des Ehe- und Familienrechts (DRA 30b/24)	Inhalt siehe oben

Fortbildungsangebot	Inhalt
Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (DRA 36d/24)	Inhalt siehe oben
Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz (NV 5c/24)	Inhalt siehe oben
Gute Kinderschutzverfahren	Inhalt siehe oben

7. Welche Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern gibt es zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“?
- a) Wie viele Mitarbeitende der Polizei haben seit 2019 an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ teilgenommen (bitte nach absoluten Zahlen, nach Prozentzahlen und nach Jahren getrennt ausweisen)?
 - b) Welchen genauen Inhalt haben die seit 2019 angebotenen Fort- und/oder Weiterbildungen zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“?

Der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern bietet den Lehrgang OZ 4440 „Häusliche Gewalt und Stalking“ an.

Zu a)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Teilnehmenden an dem Lehrgang.

Jahr	Lehrgänge	mögliche Teilnehmende	tatsächliche Teilnehmende	prozentualer Anteil
2019	4 geplant, 1 durchgeführt	60	12	20,0
2020	nicht durchgeführt			
2021	3 geplant, 1 durchgeführt	36	10	27,8
2022	5 geplant, 3 durchgeführt	60	36	60,0
2023	5 geplant, 5 durchgeführt	60	54	90,0
2024	4 geplant, 2 bereits durchgeführt, 2 noch durchzuführen	54	17	31,5

Zu b)

Folgende Inhalte hat die Fortbildung:

- Schwerpunkt Häusliche Gewalt (HG),
- Grundlagen HG: Begriffsklärung, gesetzliche Grundlagen und deren Anwendung in der Praxis, Erlass HG des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern inklusive der erforderlichen Dokumente,
- Hilfsangebote für Opfer von HG: die Arbeit des Frauenschutzhauses und der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern (Interventionsverlauf, Kooperationen, Vernetzungen, Kinder- und Jugendberatung),
- Hilfsangebote für Täter der HG: die Arbeit mit Tätern,
- Stalking: Begriffsklärung und Beweiserhebung/-sicherung, Hilfsangebote für Opfer,
- Anforderungen an die Arbeit der Polizeivollzugskräfte beim Einsatz HG bzw. Stalking aus juristischer/staatsanwaltschaftlicher Sicht.

8. Welche Fort- und Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher in Mecklenburg-Vorpommern gibt es zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“?
- a) Wie viele Erzieherinnen und Erzieher haben seit 2019 an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“ teilgenommen (bitte nach absoluten Zahlen, nach Prozentzahlen und nach Jahren getrennt ausweisen)?
 - b) Welchen genauen Inhalt haben die seit 2019 angebotenen Fort- und/oder Weiterbildungen zum Thema „Häusliche und sexualisierte Gewalt“?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 17 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes fällt es in den Zuständigkeitsbereich der Träger der Kindertageseinrichtungen, dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt.

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsbereiches „Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention“ der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ausreichend bedarfsorientierte Fortbildungs- und Beratungsangebote auf der Grundlage der Ziele und Inhalte der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bereitzustellen oder zu vermitteln, soweit dies nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtung oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst geschieht.

Das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium hat keine Fachaufsicht im Bereich der Kindertagesförderung. Eine Übersicht über die angebotenen Fort- und Weiterbildungen aller staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen liegt der Landesregierung nicht vor und würde eine Befragung aller staatlichen Weiterbildungseinrichtungen sowie eine anschließende händische Auswertung aller abgefragten Daten erfordern.

Dieser Rechercheaufwand ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Er wäre mit einem unzumutbaren Arbeitsaufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Für das von der Landesregierung institutionell geförderte Fort- und Weiterbildungsinstitut Schabernack e. V. kann jedoch folgende Rückmeldung gegeben werden:

Seminarbezeichnung	Zeitraum	Anzahl Teilnehmende
Gewalt und Aggressionen in Einrichtungen	18.09. bis 19.09.2019	6
Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt	29.09. bis 30.09.2020	12
Kinder und Jugendliche als stumme Zeugen häuslicher Gewalt – Fortbildung zur Bildungskonzeption Mecklenburg-Vorpommern, Modul 5	14.06. bis 15.06.2021	16
Sicherung des Kindeswohls – Umsetzung mit Hilfe des Gewaltschutzkonzeptes	25.03.2022	17
Online-Live-Seminar: Kindeswohlgefährdung durch das Miterleben häuslicher Gewalt!	11.05.2022	9
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder	15.09.2022	15
Gewaltschutzkonzepte in den erzieherischen Hilfen – Schutz durch Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde	07.03.2023	28
Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt – Wie gehen Sie es an?	02.05.2023	8
Sexualisierter Gewalt gegen Kinder begegnen – Ein Grundlagenseminar	13.12.2023	12
Häusliche Gewalt	10.09.2024	

Darüber hinaus ist das Thema „sexualisierte Gewalt“ als ein Themenmodul in allen längeren Qualifizierungen/Kursreihen zum Thema Kinderschutz vertreten. Dadurch wird jährlich eine Anzahl an Teilnehmenden von etwa 40 Personen erreicht.

9. Inwieweit werden die Mitarbeitenden von Polizei und Justiz in Mecklenburg-Vorpommern in Aus- und Fortbildungen auf moderne Formen der Gewalt, insbesondere der digitalen Welt, vorbereitet?

Ein spezieller Fortbildungslehrgang zu diesem Thema wird derzeit nicht angeboten. Die neuen Formen der Gewalt werden in verschiedenen Kontexten behandelt.

Im Bereich der Polizei wird dies in den folgenden Lehrgängen thematisiert:

- OZ 1753 Cybercrime – gemeinsame Tagung Generalstaatsanwaltschaft & Polizei,
- OZ 6843 Ermittlungen im Internet,
- OZ 6852 Cybercrime – aktuelle Tendenzen und Entwicklungen.

Durch die jeweilige Ausbildung der Juristen und sonstigen Justizbediensteten wird bereits sichergestellt, dass entsprechende Kenntnisse vermittelt werden.

Für Justizbedienstete, die mit Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Gewaltdelikten jedweder Art und des Opferschutzes insbesondere aus dem straf- und familienrechtlichen Bereich befasst sind, enthält das umfangreiche Fortbildungsangebot einschlägige Tagungen, die regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

Beispielsweise werden neue Formen von Gewalt in folgenden Tagungen der Deutschen Richterakademie 2024 thematisiert:

- Cybercrime – Phänomene und technische Grundlagen der Ermittlungsmaßnahmen für Strafrechtlerinnen und Strafrechtler,
- Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung,
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Vernetzung der Justiz mit dem Hilfe- und Beratungsnetzwerk in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Sieht die Landesregierung bei der Vernetzung der Justiz mit dem Hilfe- und Beratungsnetzwerk in Mecklenburg-Vorpommern Verbesserungsbedarf?
 - b) Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Landesregierung in dieser Legislaturperiode, um die Vernetzung der Justiz mit dem Hilfe- und Beratungsnetzwerk zu verbessern?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der von der Landesregierung in Auftrag gegebene und im April 2024 veröffentlichte Bericht zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit dem Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz zeigt Verbesserungsbedarfe auf.

Danach sind Befragte aus dem Bereich Justiz seltener in örtlichen Netzwerken aktiv als Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz, kommunale Gleichstellungsbeauftragte und Befragte aus der Gruppe der Opferhilfe. Die Befragten der Justiz geben zudem häufiger an, keine Kenntnis von vorhandenen örtlichen Netzwerken zu haben. Die Kooperation zwischen Justiz und den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes häusliche und sexualisierte Gewalt wird von den Beteiligten mit befriedigend bis ausreichend bewertet.

Wie der Ergebnisbericht zur Evaluation ausführt, ist die Vernetzung verschiedener Akteurinnen und Akteure Teil der Vorgaben aus der Istanbul-Konvention. Im Rahmen der Erarbeitung einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird der Bereich Vernetzung und Kooperation insgesamt beleuchtet werden. Für die noch zu verbessernden Bereiche werden Maßnahmen erarbeitet, wie eine stärkere Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Beteiligten erreicht werden kann.